

Schiedsrichterordnung



(DTB SchO Korfball)

Gültig ab 28.06.2021

Beschlossen durch die Bundestagung Korfball am 27.06.2021

Temporäre Änderungen für die Hallensaison 25-26 beschlossen durch das DTB TK Korfball am 30.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze	3
2.	Organisation	3
3.	Schiedsrichterausschuss	3
4.	Ausweisstufen	4
5.	Schiedsrichterpflichten	4
6.	Ansetzungen für Freundschaftsspiele	5
7.	Pflichten in Bezug auf das Spiel	5
8.	Aufgaben während des Spiels	5
9.	Schiedsrichter-Tätigkeit im Ausland	5
10.	Rechtsprechung gegen Schiedsrichter	6
11.	Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter	6
12.	Spiele auf Bundesebene	6
13.	Aufgaben der Schiedsrichterbeauftragten	7
14.	Aus- und Fortbildung	7
15.	Ausbildung	7
16.	Schiedsrichterausweis/ Schiedsricherkartei bzw. Liste	10
17.	Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz	10
18.	Fortbildung	11
18.1.	Leitung	11
19.	Schiedsrichter-Beobachter	11
20.	Trefferzähler und Zeitnehmer	11
21.	Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte	12
21.1.	Voraussetzungen	12
21.2.	Erteilung und Verlängerung	12
22.	Änderungen der Schiedsrichterordnung	12

Anmerkung: Im folgendem wird nur die männliche oder sächliche Anrede verwendet. Dies schließt immer das weibliche Geschlecht mit ein. Darüber hinaus darf unterstellt werden, dass wenn vom Schiedsrichter die Rede ist, immer auch der Schiedsrichter-Assistent oder der zusätzliche Schiedsrichter (umgangssprachlich 3. Offizielle) gemeint ist.

1. Grundsätze

- 1.1. Zur Durchführung eines den Korbball-Regeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DTB und seiner Landesturnverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- 1.2. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches und Schiedsrichter-Beobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichter-Ausschüssen des DTB und seiner Landesturnverbände müssen Mitglieder in Vereinen der Landesturnverbände des DTB sein.
- 1.3. Vereine, die am wettkampforientierten Spielbetrieb des DTB oder dessen Untergliederungen teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Leitung von Meisterschaftsspielen abzustellen.
- 1.4. Die Schiedsrichter sind in Ausübung des Schiedsrichteramtes im Auftrag ihres Vereins tätig, unabhängig davon, welches Organ des DTB oder dessen Untergliederung für die Auswahl und den Schiedsrichtereinsatz verantwortlich zeichnet.
- 1.5. Die Landesturnverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Ausbildung des Schiedsrichter-Nachwuchses zu sorgen.
- 1.6. Die DTB SchO Korbball ist für den gesamten Korbball-Spielbetrieb im DTB verbindlich und gilt als Bestandteil der DTB OG Korbball.
- 1.6.1. Landesturnverbände und Ligaausschüsse können abweichende Schiedsrichter-Ordnungen erlassen, die dieser Ordnung jedoch nicht widersprechen dürfen.
- 1.7. Zur Leitung von Spielen können ausländische Schiedsrichter eingesetzt werden, sofern die entsprechende Qualifikation nachgewiesen wird. Ein Schiedsrichter, der international gelistet ist (IKF-Schiedsrichter) kann seine Befähigung durch entsprechenden Listeneintrag vorweisen.

2. Organisation

Der DTB, die Landesturnverbände bzw. Ligaausschüsse können zur Durchführung ihrer Aufgaben Schiedsrichter-Ausschüsse bilden.

3. Schiedsrichterausschuss

- 3.1. Hauptverantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen im DTB ist das TK Mitglied für Wettkampf- und Schiedsrichterwesen. Ihm unterstellt sind die Schiedsrichterbeauftragten der Landesturnverbände und Ligaausschüsse.
- 3.2. Schiedsrichterbeauftragte der Landesturnverbände oder Ligaausschüsse können Schiedsrichterausschüsse befristet oder dauerhaft benennen. Sie haben die Möglichkeit diese Mitglieder eigenständig zu benennen und anschließend auf der Landesfachtagung eines Landesturnverbandes bzw. auf der Bundesfachtagung des DTB Korbball bestätigen zu lassen.
- 3.3. Der Schiedsrichterausschuss kann folgende Mitglieder benennen:
 - a) Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
 - b) Beauftragter für Aus- und Fortbildung
 - c) Beauftragter für Schiedsrichterbeobachtung
 - d) Beauftragter für Organisation von internationalen Schiedsrichtereinsätzen
 - e) Beauftragter für Schiedsrichterkoordination
- 3.4. Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Jedem Mitglied können weitere Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden. Aufgabenfelder von vakanten Posten werden vom Vorsitzenden übernommen.

4. **Ausweisstufen**
- 4.1. Folgende Ausweisstufen werden zu Grunde gelegt.
- a) D-Lizenz
 - b) C-Lizenz
 - c) C1-Lizenz
 - d) B-Lizenz
 - e) A-Lizenz
 - f) IKF-Level
- 4.2. Die Lizenz-Anforderungen, sowie die Gespannbildung für die jeweiligen Leistungs- oder Altersklassen werden in den Ordnungen des jeweiligen Landesturnverbandes bzw. Ligaausschusses geregelt.
- 4.3. Die D-Lizenz ist die rangniedrigste Lizenz, gefolgt von der C-Lizenz, C1-Lizenz, B-Lizenz, A-Lizenz und IKF-Level.
- 4.4. Hinsichtlich der Fortbildungsbestimmungen hat sich ein IKF-Schiedsrichter an die Kriterien für A-Schiedsrichter zu halten.
- 4.5. Der Schiedsrichterbeauftragte ist ermächtigt, temporäre Aufwertungen von Lizenzen durch Genehmigung vorzunehmen, sofern die Umstände dies fordern.

5. **Schiedsrichterpflichten**

- 5.1. Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, das Ansehen und die Entwicklung des Korbballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung, sowie eine gute körperliche Verfassung, sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidung darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellung treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen. Der Schiedsrichter ist alleiniger Leiter des Spiels. Seine Tatsachenentscheidung ist unanfechtbar. (Definition Tatsachenentscheidung: Bei der Tatsachenentscheidung handelt es sich um einen Regelbestandteil. Um das Regelwerk der Sportart praktisch anwenden zu können, ist es notwendig, dass Entscheidungen von Schiedsrichtern sofort wirksam werden, ohne dass ein Wettkampfteilnehmer dagegen Einspruch erheben kann oder eine Entscheidung nachträglich in irgendeiner Form widerrufen wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Schiedsrichter das Regelwerk korrekt angewendet hat. Der Begriff deutet damit nicht auf eine von niemandem bestrittene, unumstößliche Tatsache, sondern darauf, dass ein dazu Berechtigter etwas als eine Tatsache ansieht, die aber nicht unbedingt so geschehen sein muss.)
- 5.2. Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Schiedsrichter dürfen, soweit Landesturnverbände oder Ligaausschüsse nichts Anderes bestimmen, nur solche Spiele leiten, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist. Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, ist nach den Bestimmungen des zuständigen Verbandes oder Ligaausschusses zu verfahren. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig.
- 5.3. Ein Schiedsrichter darf sich durch einen anderen Schiedsrichter vertreten lassen, der berechtigt ist, das Spiel zu leiten.
- 5.4. Steht ein Schiedsrichter für ein bereits eingeteiltes Spiel nicht zur Verfügung, ist er angehalten in seinem Verein einen für das Spiel ausreichend qualifizierten Schiedsrichter zu stellen. Sofern kein Schiedsrichter im eigenen Verein verfügbar ist, ist der jeweilige Schiedsrichterbeauftragte schriftlich zu informieren, sodass dieser einen Ersatzschiedsrichter vereinsübergreifend bestimmen kann.
- 5.5. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.
- 5.6. Als Zuschauer verhält sich der Schiedsrichter neutral und enthält sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen des amtierenden Schiedsrichters.

6. **Ansetzungen für Freundschaftsspiele**
- 6.1. Alle Spiele außerhalb von Wettbewerbsveranstaltungen werden als Freundschaftsspiele definiert.
- 6.2. Für alle Freundschaftsspiele sollten Schiedsrichter bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Schiedsrichterbeauftragten angefordert werden. Wünsche der Vereine sollen berücksichtigt werden. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, ohne Auftrag oder Genehmigung des zuständigen Schiedsrichterbeauftragten derartige Spiele zu leiten, da die Berufung zu offiziellen Ligaspielen der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in Freundschaftsspielen vorgeht.
- 6.3. Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen sollte der Schiedsrichter mindestens aus der Spielklasse der höher eingestuften Mannschaft angesetzt werden.

7. **Pflichten in Bezug auf das Spiel**

- 7.1. Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die sich am Standard orientiert. Der Schiedsrichter muss sich in seiner Kleidung farblich deutlich von den Mannschaften unterscheiden.
- 7.2. Bei Einsätzen im Schiedsrichtergespann ist auf eine einheitliche Kleidung zu achten.
- 7.3. Der Schiedsrichter hat das Schiedsrichterabzeichen auf der linken Brustseite deutlich sichtbar zu tragen.
- 7.4. Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann. Landesturnverbände und Ligaausschüsse können Fristen bestimmen.
- 7.5. Schiedsrichter haben vor einem jeden Spiel zu prüfen:
- a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau des Spielfeldes,
 - c) die Spielerpässe bzw. Spielerlisten,
 - d) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler,
 - e) die Bälle.
- 7.6. Nach einem Spiel hat der Schiedsrichter einen Spielbericht auszufüllen und diesen unverzüglich dem aufsichtsführenden Verein zu überreichen.
- 7.7. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mannschaftsführer, zuletzt er selbst (ggf. Gespannteilnehmer), den Spielberichtsbogen unterschreiben.

8. **Aufgaben während des Spiels**

- 8.1. Der Schiedsrichter trifft seine Entscheidung kurz und knapp aufgrund visueller Wahrnehmung und lässt sich durch Spieler, Betreuungspersonen oder Zuschauer nicht beeinflussen.
- 8.2. Er zeigt bei Spielunterbrechung wegen Fehlers durch laute Ansage oder Pfiff den begangenen Fehler und durch Handzeichen die begünstigte Mannschaft deutlich an.
- 8.3. Er überwacht die Aufzeichnungen im Spielformular.
- 8.4. Er hat die Pflicht, Spieler oder Betreuungspersonen, sowie alle im Spielbericht genannte Personen bei unsportlichem Verhalten zu verwarnen und in schweren oder wiederholten Fällen auszuschließen.

9. **Schiedsrichter-Tätigkeit im Ausland**

Eine Bestätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit der Zustimmung des direkten zuständigen Schiedsrichterbeauftragten gestattet. Die Genehmigung ist formlos zu beantragen.

10. **Rechtsprechung gegen Schiedsrichter**
- 10.1. Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichterausschüssen, Fachausschüssen oder sonstige Gremien des DTB und seiner Landesturnverbände den Satzungen und Ordnungen des DTB und der für sie zuständigen Landesturnverbände oder Ligaausschüsse.
- 10.2. Sie unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Landesturnverbände.
11. **Ahnung von Vergehen der Schiedsrichter**
- 11.1. Unbeschadet der Bestimmung von Punkt 10 können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen, oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden.
- 11.2. Dies insbesondere – ergänzend zu DTB OG Korbball und Ergänzungsordnungen, sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB – für
- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) Unterschreitung der in den Landesturnverbänden oder Ligaausschüssen bestimmten Anzahl von Spielen, die in den Ordnungen festgeschrieben ist,
 - e) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen.
- 11.2.1. Wird ein Spiel mindestens 120 Stunden vor geplantem Anpfiff abgesagt, galt der Schiedsrichter zu keiner Zeit als angesetzt.
- 11.2.2. Schiedsrichter müssen persönlich kontaktiert – nicht kommentarlos bestimmt werden –, wenn sie für Spiele innerhalb einer Frist von 14 Tagen angesetzt werden sollen. Andernfalls kann, sollten sie nicht zur Spielleitung antreten, nicht von schuldhaftem Nichtantreten die Rede sein (Grundsätzlich gilt jedoch, dass jeder Schiedsrichter, der nach Saisonbeginn zu einem Spiel angesetzt wird, eine kurze Information über die jeweilige Spielansetzung erhalten soll).
- 11.3. Zur Ahnung derartiger und anderer Verstöße – insbesondere auch ungebührliches Verhalten, oder der Verstoß gegen eine Ordnung – können die Verbände oder Ligaausschüsse oder deren Sportinstanzen Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wie z.B.
- a) Verweis,
 - b) Befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Ausweisstufe,
 - d) Lizenzentzug bzw. Streichung von der Schiedsrichterliste. Vor Streichung von der Schiedsrichterliste sollte dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
12. **Spiele auf Bundesebene**
- 12.1. In Spielen der Bundesliga, des Pokals der Vereinsmannschaften sowie DTB Spiele sind Schiedsrichter der Verbände einzusetzen,
- 12.2. Schiedsrichter, die DTB-Spiele leiten, bei DTB-Spielen assistieren, als zusätzlicher Schiedsrichter eingesetzt werden, oder künftig leiten sollen, sind zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.
- 12.3. Die Berufung zu den unter Ziffer 12.1.1. genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Verbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Verbänden und Ligaausschüssen zeitgerecht mitzuteilen.

13. **Aufgaben der Schiedsrichterbeauftragten**

Der Schiedsrichterbeauftragte ist zuständig für

- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele seines Zuständigkeitsbereichs leiten sollen, wobei die Lizenzanforderung zu beachten ist,
- b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs,
- c) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter,
- d) Bestimmung und Benennung von Referenten für Aus- und Fortbildungen,
- e) die Beobachtung und Coaching von Schiedsrichtern,
- f) Bestimmung und Benennung von Schiedsrichter-Coaches bzw. Schiedsrichterbeobachter,
- g) Erstellung von Ausbildungsplänen für Schiedsrichter,
- h) Schaffung einheitlicher Regelauslegung für seinen zuständigen Wettkampfbetrieb, aber auch darüber hinaus in Zusammenarbeit mit Schiedsrichterbeauftragten anderer Landesturnverbände oder Ligaausschüsse,
- i) die Ansetzung der Schiedsrichter,
- j) den Einsatz von Trefferzähler/ Zeitnehmer,
- k) den Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter,
- l) Kooperation mit Schiedsrichterbeauftragten anderer Landesturnverbände oder Ligaausschüsse,
- m) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter.
- n) die Mitwirkung bei der Festlegung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter, Trefferzähler, Zeitnehmer der Spiele seines Zuständigkeitsbereichs.
- o) die Mitwirkung bei der Fassung von Durchführungsbestimmungen für Spiele seines Zuständigkeitsbereichs.

14. **Aus- und Fortbildung**

- 14.1. Jeder Schiedsrichteranwärter ist zu Beginn seiner Ausübung auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes, die Besonderheit seiner Stellung im Korbballsport und die Pflicht zum Besuch der Fortbildungen hinzuweisen.
- 14.2. Jede Schiedsrichterausbildung schließt die Trefferzähler und Zeitnehmersausbildung ein. D. h., jeder ausgebildete C-Schiedsrichter ist nach bestandener Schiedsrichterprüfung berechtigt als Trefferzähler oder Zeitnehmer eingesetzt zu werden.
- 14.3. Aus- und Ausbildungspläne können detailliert die Lehrgangsinhalte, Prüfungsinhalte, Anforderungen und allgemeine Inhalte zu den Aus- und Fortbildungen definieren.

15. **Ausbildung**

- 15.1. Jeder Schiedsrichteranwärter hat an einem Lehrgang teilzunehmen.
- 15.2. Zugelassen zu einem
 - a) Lehrgang für D-Schiedsrichter ist jeder Korbballspieler bzw. Vereinsmitglied eines Korbballvereins im DTB bzw. seiner Landesturnverbände,
 - b) Lehrgang für C-Schiedsrichter ist jeder Korbballspieler bzw. Vereinsmitglied eines Korbballvereins im DTB bzw. seiner Landesturnverbände,
 - c) Lehrgang für B-Schiedsrichter sind nur Inhaber der C- oder C1-Lizenz,
 - d) Lehrgang für A-Schiedsrichter sind nur Inhaber der B-Lizenz,
- 15.3. Die Ausbildungslehrgänge für A- und B-Schiedsrichter obliegt dem Schiedsrichterbeauftragten überregionaler Ligaausschüsse bzw. dem DTB.
- 15.3.1. Unbeschadet von den beschriebenen Ausbildungslehrgängen kann auf den Ausbildungslehrgang für B-Schiedsrichter – **nicht jedoch auch** auf die theoretische und praktische Prüfung – verzichtet werden, sofern ein Schiedsrichter, der über eine C1-Lizenz verfügt für die B-Lizenz empfohlen wurde **oder durch anhaltende positive Leistung aufgefallen ist**. Vielmehr ~~muss-sollte~~ im laufenden Kalenderjahr ein Fortbildungslehrgang für B-Schiedsrichter nachgewiesen werden. Bei der Empfehlung sollen ebenfalls die Kriterien berücksichtigt werden, die schon zur Vergabe der C1-Lizenz – die Wartezeit beträgt hierbei ein Jahr – berücksichtigt wurden.

- 15.4. Die Ausbildungslehrgänge für D- und C-Schiedsrichter obliegt dem Schiedsrichterbeauftragten regionaler Ligaausschüsse bzw. dem jeweiligen Landesturnverband.
- 15.4.1. Es gibt keine separaten Ausbildungslehrgänge für C1-Schiedsrichter. Die C1-Lizenz wird vergeben und kann vergeben werden, sofern der C-Schiedsrichter mindestens zwei Jahre über die C-Lizenz verfügt und keine „Ahndungen von Vergehen der Schiedsrichter“ vorliegen. Die Vergabe der C1-Lizenz obliegt den Schiedsrichterbeauftragten (oder Vertretern) überregionaler Ligaausschüsse bzw. dem DTB. Bei der Vergabe der C1-Lizenz soll darauf geachtet werden, dass neben den bereits genannten Kriterien ausreichend Erfahrung als Schiedsrichter vorhanden ist. Es empfiehlt sich vor der Vergabe eine Schiedsrichterbeobachtung durchzuführen.
- 15.4.2. Unbeschadet von den beschriebenen Ausbildungslehrgängen kann auf den Ausbildungslehrgang für C-Schiedsrichter – auch auf die theoretische und praktische Prüfung – verzichtet werden, sofern ein Schiedsrichter, der über die D-Lizenz verfügt für die C-Lizenz empfohlen wurde oder durch anhaltende positive Leistung aufgefallen ist. Vielmehr sollte im laufenden Kalenderjahr ein Fortbildungslehrgang für C-Schiedsrichter nachgewiesen werden. Der Schiedsrichter muss mindestens ein Jahr über die D-Lizenz verfügen und es dürfen keine negativen Merkmale („Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter“) vorliegen. Es empfiehlt sich vor der Vergabe eine Schiedsrichterbeobachtung durchzuführen.
- 15.5. Jeder Lehrgang umfasst folgende Bereiche:
- a) Regelwerk Korbball
 - b) Regelauslegung
 - c) Ordnung des Landesturnverbandes bzw. Ligaausschuss
 - d) Konfliktprävention
- 15.6. Die Dauer eines Lehrgangs beträgt mindestens
- a) 5 Einheiten à 45 Minuten für D-Lehrgänge
 - b) 15 Einheiten à 45 Minuten für C-Lehrgänge
 - c) 10 Einheiten à 45 Minuten für B-Lehrgänge
 - d) 6 Einheiten à 45 Minuten für A-Lehrgänge
- 15.7. Jeder Lehrgang für C-, B- und A-Schiedsrichter schließt mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung ab. Jeder Lehrgang für D-Schiedsrichter schließt mit einer praktischen Prüfung ab.
- 15.7.1. Die schriftliche Prüfung umfasst
- a) die Beantwortung von Fragen zu den Korbball-Regeln, Erläuterungen zu den Korbball-Regeln,
 - b) die Stellungnahme bzw. Beurteilung von Spielsituationen; Verhalten als Schiedsrichter; Stellungsspiel,
 - c) die Beantwortung von Fragen zu Ordnungen.
- 15.7.1.1. Die schriftliche Prüfung soll so aufgebaut sein, um in 90 Minuten bearbeitet zu werden.
- 15.7.1.2. Die schriftliche Prüfung gilt mit 60 % als bestanden.
- 15.7.1.3. Geringe Mängel der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. Die mündliche Prüfung darf höchstens 20 Minuten betragen. Des Weiteren sind die mangelbehafteten Teilbereiche unter 15.5. abzufragen.
- 15.7.2. Die praktische Prüfung besteht aus der Leitung (mindestens) eines zugeteilten Spiels.
- 15.7.2.1. Folgende Kenntnisse müssen bewiesen werden:
- a) Regelkenntnisse und ihre richtige Auslegung in angemessener Art und Weise,
 - b) Persönlicher Eindruck; Empathie; Stellungsspiel,
 - c) Gesamteindruck in Person als Schiedsrichter,
- 15.7.2.2. Bei einer jeden praktischen Prüfung ist ein Beobachtungsbericht durch den jeweiligen Prüfer auszufüllen und zu unterschreiben.

- 15.7.2.3. Folgendes Bewertungsschema soll bei der Beurteilung der praktischen Leistung angewandt werden:
- a) 100 % - 84,5 %: überzeugende Linie, mit positiver Spielbeeinflussung, Höchstmaß fehlerfreier Entscheidungen - Spielleitung, die über alle Zweifel erhaben ist; Schiedsrichter leitet mit klarer Linie und übt positiven Einfluss auf Spiel und Spieler aus; auch: ein Höchstmaß getroffener fehlerfreier Entscheidungen; es ist spürbar, dass der Schiedsrichter nicht nur auf Aktionen reagiert, sondern vielmehr positiv agieren;
 - b) 84 % - 74,5 %: durchgängig klare Linie, alle Anforderungen, die das Spiel stellt, erfüllt - allen Herausforderungen des Spieles jederzeit gewachsen; eine klare durchgängige Linie tut dem Spiel gut; durchweg korrektes Reagieren auf entstehende Spielsituationen; Fehler werden als solche nicht erkennbar bzw. sind Einzelfehler;
 - c) 74 % - 60 %: dem Spiel gewachsen, zusammenhängende Linie erkennbar, einige Fehler unübersehbar - ordentliche Spielleitung, bei denen der Schiedsrichter mit einer durchgängigen Linie den Spielanforderungen gerecht wird; Fehler wiederholen sich und werden deutlich sichtbar (keine Zahl, weil immer eine Abhängigkeit von der Anzahl der zu treffenden Entscheidungen besteht – die Betonung liegt jedoch auf „einige Fehler“)
 - d) 59,5 % - 39,5 %: schwankende, unklare Linie, Fehler sind deutlich und wiederholen sich mehrfach - Linie des Schiedsrichters ist nicht durchgängig bzw. schwankend – somit Probleme für die am Spiel Beteiligten, sich auf den Schiedsrichter einzustellen; Fehler sind deutlich und wiederholen sich mehrfach, wirken somit kurzzeitig störend auf das Spiel, ohne dessen Fortsetzung in Frage zu stellen;
 - e) 39 % - 0 %: Linie nicht erkennbar, Fehler wiederholen sich vielfach, sind grob bzw. spielbeeinflussend - Linie ist nicht erkennbar – Schiedsrichter hat Spiel (bzw. Einzelkriterium) nicht im Griff; er ist schlechthin „überfordert“; Folge: Fehler wiederholen sich mehrfach und sind derart massiv bzw. schwerwiegend, dass Spielfortsetzung gestört bzw. Spielausgang beeinflusst sind.
- 15.7.2.4. Die praktische Prüfung gilt mit 60 % als bestanden.
- 15.7.2.5. Die „Gesamtnote“ setzt sich aus den unter Punkt 15.5.2.1. a) bis c) genannten Bereichen folgendermaßen zusammen:
- 15.7.2.5.1. Für D- und C-Prüfungen:
- a) Regelkenntnisse und ihre richtige Auslegung in angemessener Art und Weise (60 %),
 - b) Persönlicher Eindruck, Empathie, Stellungsspiel (30 %),
 - c) Gesamteindruck in Person als Schiedsrichter (10 %),
- 15.7.2.5.2. Für B-Prüfungen:
- a) Regelkenntnisse und ihre richtige Auslegung in angemessener Art und Weise (40 %),
 - b) Persönlicher Eindruck, Empathie, Stellungsspiel (40 %),
 - c) Gesamteindruck in Person als Schiedsrichter (20 %),
- 15.7.2.5.3. Für A-Prüfungen:
- a) Regelkenntnisse und ihre richtige Auslegung in angemessener Art und Weise (30 %),
 - b) Persönlicher Eindruck, Empathie, Stellungsspiel (40 %),
 - c) Gesamteindruck in Person als Schiedsrichter (30 %),

16. **Schiedsrichterausweis/ Schiedsrichterkartei bzw. Liste**
- 16.1. Nach bestandener Prüfung wird ein jeder Schiedsrichteranwärter mit entsprechender Ausweisstufe in der Schiedsrichterkartei bzw. Liste geführt. Landesturnverbände oder Ligaausschüsse können bestimmen, ob Schiedsrichterausweise geführt werden.
- 16.1.1. Die Schiedsrichter-Liste soll auf der offiziellen Plattform (www.korfball.de) veröffentlicht und aktualisiert werden.
- 16.2. Maßgeblich zur Gültigkeit der Lizenz ist die Kartei bzw. Liste und nicht der Schiedsrichter-Ausweis.
- 16.3. Die Schiedsrichterkartei enthält folgende Angaben, die vom Schiedsrichter erbracht werden müssen:
- a) Name, Vorname
 - b) Anschrift,
 - c) Telefonnummer und Mobilfunknummer
 - d) Elektronische Postanschrift
 - e) Vereinszugehörigkeit
 - f) Ausweisstufe bzw. Lizenz (Einzutragen durch Schiedsrichterbeauftragten)
 - g) Teilnahme an Fortbildungslehrgängen bzw. Gültigkeitsdauer (Einzutragen durch Schiedsrichterbeauftragten)
- 16.4. Die veröffentlichte Schiedsrichter-Liste darf lediglich ohne explizite Zustimmung durch den Schiedsrichter aus datenschutzrechtlichen Gründen folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Vorname
 - b) Vereinszugehörigkeit
 - c) Landesturnverband
 - d) Ausweisstufe bzw. Lizenz
17. **Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz**
- 17.1. Die Schiedsrichter-Lizenz ist maximal für 2 Jahre, beginnend ab dem Tag der bestandenen praktischen Schiedsrichterprüfung, jedoch dann bis zum 31.12. des Kalenderjahres gültig, und muss innerhalb der Gültigkeit verlängert werden.
- 17.2. Voraussetzungen, für eine Verlängerung – weitere 2 Jahre – sind, soweit Landesturnverbände und Ligaausschüsse nichts Anderes bestimmen, dass der Schiedsrichter
- a) sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden hält,
 - b) seine Fähigkeiten weitergebildet und angewendet hat,
 - c) sich seinen guten Ruf bewahrt hat,
 - d) innerhalb der Gültigkeit der Lizenz an offiziell ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt.
- 17.3. Die Verpflichtungen zu 17.2. gelten als erfüllt, wenn der Schiedsrichter
- a) seine Berufung nachgekommen ist und dabei die Eignung bewiesen hat; hierzu hat er die Einsätze vom jeweiligen Veranstalter bestätigen zu lassen;
 - b) seine Verpflichtung zur Fortbildung nachgekommen ist;
 - c) in Schiedsrichterbesprechungen bewiesen hat, dass er seine Kenntnisse auf dem Laufenden hält.

18. Fortbildung

Ziele der Fortbildung sind:

- a) Die Auslegung der gültigen Spielregeln,
- b) Die Vermittlung neuer Spielregeln,
- c) Die Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Trefferzähler- und Zeitnehmer-Aufgabenbereiche,
- e) Besprechung neuer Bestimmungen der Ordnungen Sportart Korbball.

18.1. Leitung

- 18.1.1. Die Fortbildungslehrgänge für A- und B- Schiedsrichter werden von dem Schiedsrichterbeauftragten des überregionalen Ligaausschusses, vom DTB bzw. einer von ihm beauftragten Person geleitet.
- 18.1.2. Die Fortbildungslehrgänge für D-, C- und C1-Schiedsrichter werden von dem Schiedsrichterbeauftragten des Landesturnverbands bzw. einer von ihm beauftragten Person geleitet.
- 18.1.2.1. Es empfiehlt sich, dass C1-Lizenz-Schiedsrichter die Fortbildungslehrgänge für B-Schiedsrichter besuchen. Diese dienen ebenfalls dem Erhalt der Lizenz.
- 18.1.3. Lehrgänge können kombiniert angeboten werden.
- 18.1.4. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die seiner Lizenz entsprechend angeboten werden.
- 18.1.5. Als Fortbildungslehrgang kann auch eine vom Schiedsrichterbeauftragten anerkannte Diskussion, Besprechung oder Einweisung vor einer Veranstaltung gewertet werden.
- 18.1.6. Die Fortbildungsveranstaltung darf 90 Minuten nicht unterschreiten.
- 18.1.7. Es obliegt dem jeweiligen Schiedsrichterbeauftragten eine Fortbildungsveranstaltung mit einer schriftlichen Leistungsüberprüfung abzuschließen.

19. Schiedsrichter-Beobachter

- 19.1. Für neue, aber auch für erfahrene Schiedsrichter können Schiedsrichter-Beobachter und Schiedsrichter-Coaches angesetzt werden, die das angesetzte Spiel bewerten und den Schiedsrichter fördern sollen. Hierbei soll die Erfahrung des Schiedsrichters berücksichtigt, und die Förderung an oberster Priorität stehen.
- 19.2. Bei einer jeden Beobachtung soll ein Beobachtungsbericht ausgefüllt werden.
- 19.3. Professionelle konstruktive Kritik ist zu geben.
- 19.4. Eine Videokamera kann eingesetzt werden um anschließend einzelne Szenen auszuwerten und Szenen auf Fortbildungsveranstaltungen nutzen zu können. Vorrangig sollen die Bilder dem Schiedsrichter des geleiteten Spiels als Unterstützung und Förderung dienen und mit ihm besprochen werden.

20. Trefferzähler und Zeitnehmer

- 20.1. Die Schiedsrichterordnung (SchO) regelt zugleich die Ausbildung der Trefferzähler und Zeitnehmer.
- 20.2. Die Trefferzähler- und Zeitnehmerausbildung darf der Schiedsrichterbeauftragte bzw. eine von ihm bestimmte Person leiten.
- 20.3. Die Zeitnehmerausbildung darf 30 Minuten nicht unterschreiten, diese soll Folgendes beinhalten:
 - a) Aufgaben und Pflichten als Trefferzähler und Zeitnehmer
 - b) Korbball-Regeln, die sich mit den Aufgaben der Trefferzähler und Zeitnehmer decken.
- 20.4. Jeder Teilnehmer der Ausbildung wird, sofern er sich nach Abschluss der Ausbildung als Trefferzähler oder Zeitnehmer benennen lassen will, in einer Kartei bzw. Liste geführt. Die Liste wird auf der offiziellen Plattform (korbball.de) veröffentlicht. Die geführten Daten entsprechen denen eines Schiedsrichters sinngemäß (siehe Punkt 16.4.).
- 20.5. Jeder Trefferzähler und Zeitnehmer verpflichtet sich zur Teilnahme an Fortbildungen und wird bei Ligaspielen als Trefferzähler oder Zeitnehmer eingesetzt.
- 20.6. Trefferzähler und Zeitnehmer sollten jährlich an einer Fortbildung teilnehmen, mindestens aber alle zwei Jahre. Die Inhalte der Fortbildung entsprechen denen der Ausbildung.

- 20.7. Die Trefferzähler- und Zeitnehmer-Lizenz gilt als verloren, wenn
- a) nicht mindestens einmal innerhalb der Gültigkeit der Lizenz eine Fortbildungsveranstaltung besucht wird, die Gültigkeit der Lizenz streckt sich bis zum 31.12. des Ablaufjahres,
 - b) der Trefferzähler und Zeitnehmer dem Ansehen des Korbballsports schadet, oder wie für Schiedsrichter unter Punkt 11 genanntes Fehlverhalten festgestellt wird,
 - c) sich in Spielen offensichtliche Mängel wiederholen.
- 20.8. Ein jeder Schiedsrichter ist gleichsam ermächtigt – ohne weitere Schulungen – als Trefferzähler oder Zeitnehmer zu fungieren.
- 20.9. Ein gelistetes IKF-Jury-Mitglied ist gleichsam ermächtigt – ohne weitere Schulungen – als Trefferzähler oder Zeitnehmer zu fungieren.

21. **Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte**

21.1. **Voraussetzungen**

- 21.1.1. Die Befähigung zur Ausbildung von Schiedsrichtern setzt lückenloses Fachwissen der Korbball-Regeln inklusive Anhänge, sowie Verfahrensfragen rund um Ordnungen voraus.
- 21.1.2. Die Befähigung zur Ausbildung von Schiedsrichtern setzt qualifizierte eigene Schiedsrichterleistung voraus.

21.2. **Erteilung und Verlängerung**

- 21.2.1. Die Lehrbefugnis kann durch das TK Mitglied für Wettkampf- und Schiedsrichterwesen oder durch Schiedsrichterbeauftragte der Ligaausschüsse und Landesturnverbände erteilt werden. Die o. g. Offiziellen haben die Berechtigung zum Lehren und zum Erteilen von Lizenzen in ihrem Amt inne. Lehrende oder Prüfer, die durch o. g. Personen bestimmt wurden, dürfen lediglich die Lizenzerteilung empfehlen, welche durch o. g. Personen bestätigt werden muss.
- 21.2.2. Die Lehrbefugnis wird durch Eintragung in der Schiedsrichterkartei bestätigt. Optional ist diese im Schiedsrichterausweis zu vermerken.
- 21.2.3. Die Lehrbefugnis gilt bis auf Widerruf.
- 21.2.4. Es wird unterschieden zwischen
- a) Lehrbefugnis D/C-Schiedsrichter und
 - b) Lehrbefugnis B/A-Schiedsrichter
- 21.2.5. Ein jeder Lehrender darf Trefferzähler und Zeitnehmer ausbilden.

22. **Änderungen der Schiedsrichterordnung**

Die Bestimmungen dieser Ordnung können nur durch die Bundestagung Korbball ergänzt oder geändert werden. Die vorliegende Ordnung wurde von der Bundestagung Korbball am 27.06.2021 beschlossen. Sie tritt am 28.06.2021 in Kraft.